

<b>Beratungsfolge</b> Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing und Tourismus	19.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	10.12.2019

## **Verkaufsoffene Sonntage 2020**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der guten Erfahrungen der Verwaltung mit verkaufsoffenen Sonntagen aus den Vorjahren sollen auch im Jahr 2020 aus Anlass der Veranstaltung des Brunnenfestes, der Eröffnung des Haaner Sommers und des Haaner Weihnachtsmarktes zusätzliche Ladenöffnungszeiten an einem Sonntag entsprechend dem WfH-Antrag vom 08. 10. 2019 (Anlage 2) freigegeben werden.

Unter Beachtung der letztjährigen Entwicklungen hat der WfH seinen Antrag auf besucherträchtige Anlässe beschränkt, welche den Anforderungen genügen, um eine Ladenöffnung am Sonntag zu gestatten. Hierbei wird die zusätzliche Ladenöffnung örtlich auf die Einzelhandelsgeschäfte beschränkt, die im Einzugsbereich der Veranstaltung liegen.

Hierzu hat die Verwaltung die örtlich zuständigen Gliederungen der Gewerkschaft ver.di, den Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV), die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Handwerkskammer (HWK) Düsseldorf sowie die evangelisch-lutherische und römisch-katholische Kirche angehört (Anlage 3). Die Anhörungsmöglichkeiten haben der HV, die HWK, das Erzbistum Köln und ver.di (Anlagen 4.1 bis 4.4) wahrgenommen. ver.di lehnt wie in den Vorjahren Sonntagsöffnungen ab, wohingegen die anderen Institutionen keine Einwände haben bzw. die Sonntagsöffnung befürworten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zusätzlicher Öffnungszeiten an den drei Sonntagen werden erfüllt. Zur Begründung verweist die Verwaltung auf den Inhalt der Anhörungsschreiben sowie auf die ausführlichen Stellungnahmen in den letzten Jahren.

Die Bedenken von ver.di werden nicht geteilt. Verkaufsoffene Sonntage sind u. a. ein wichtiges Element zur Förderung des Stadtzentrums und damit einhergehend zur Belebung der Innenstadt sowie Erhaltung des vielfältigen Einzelhandelsangebotes.

Die verkaufsoffenen Sonntage stehen im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung. Es besteht ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang der verkaufsoffenen Sonntage mit der jeweiligen Festivität. Insbesondere die örtliche Abgrenzung ist im Antrag genügend gekennzeichnet.

Die Gewerkschaft ver.di (Anlage 4.4) erhebt Bedenken gegen den Antrag und verweist dabei umfassend auf ihre Zielvorstellungen und allgemein auf die aktuelle Rechtslage. Eine konkrete Bezugnahme auf die örtlichen Gegebenheiten fehlt. Mit der Gewerkschaft hat es in Bezug auf das Brunnenfest im Jahr 2017 und auf den Weihnachtsmarkt im Jahr 2018 jeweils einen ausführlichen Meinungsaustausch gegeben. Ihre Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2017 hat ver.di ausdrücklich zurückgestellt, und der verkaufsoffene Sonntag 2018 konnte auch durchgeführt werden.

Die Verwaltung stützt die Sonntagsöffnungen am 29. 03., 21. 06. und 13. 12. 2020 vorrangig auf § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW. Demnach wird für die Ladenöffnung, wenn diese in enger räumlicher und zeitlicher Nähe mit einer örtlichen Festivität steht, eine Regelvermutung für das Bestehen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG aufgestellt. Wegen der weiteren Gründe und die vorzunehmende Abwägung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der einschlägigen Sitzungsvorlagen (Anlagen 5.1 und 5.2) verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung der Sonntagsöffnung erstreckt sich auf den Umriss „Schillerstraße – Kaiserstraße – Mittelstraße – Dieker Straße“, in dessen Mitte die Platzfläche des Neuen Marktes in einem Abstand von 50 bis 100 Metern liegt. Die räumliche Abgrenzung dieses Bereichs erscheint im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen sinnvoll, da es sich bei allen genannten Straßen um direkt anliegende bzw. Neben- oder Verbindungsstraßen zum Neuen Markt handelt. Hierbei ist zu beachten, dass der Innenbereich des Neuen Markts nicht direkt mit dem Auto angefahren werden kann und somit zwangsläufig diese Straßen dazu genutzt werden müssen, um fußläufig zum Veranstaltungsort zu gelangen. Auch bei Anreise mit dem öffentlichen Nahverkehr oder dem eigenen Auto, welches auf den außerhalb des Veranstaltungsortes gelegenen Parkplätzen wie z. B. am Rathaus oder in den Tiefgaragen Dieker Straße und Schillerstraße abgestellt wird, ist ein „Durchlaufen“ der genannten Straßen und Flächen notwendig.

Im Übrigen beträgt die luftlinienmäßige Entfernung zwischen Schillerstraße und Rathaus nicht 700 m, sondern 500 m. Zu beachten ist auch, dass das Rathaus ein Verwaltungsgebäude ist und die Schillerstraße kaum Einzelhandelsbetriebe ausweist, sondern als Umriss dient.

Die Veranstaltungsfläche wird zum einen u. a. von Betrieben (wie Gastronomie, Dienstleistern, Blumengeschäften, Bäckereien und Verwaltungen) eingerahmt, für die eine (zusätzliche) Ladenöffnung am Sonntag bedeutungslos ist, sowie von einigen zumeist inhabergeführten und teilweise branchengleichen Einzelhandelsgeschäften (Unterhaltungselektronik, Telefon, Textilhandel, Parfümerie, Drogerie, Akustik, Sportartikel, Uhren, Schmuck, Kaffee, Reformhaus).

Auf ausschließlich diese Betriebe würde sich eine Sonntagsöffnung aus Anlass des Haaner Weihnachtsmarktes zusätzlich auswirken. In dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich befindet sich lediglich ein Lebensmittel-Supermarkt, welcher nicht diskriminierungsfrei von der Ladenöffnung ausgeschlossen werden kann. Aber es ist fraglich, ob dieser an einem Sonntag öffnen wird, da die Hauptbesucheranzahl mitunter nur an der Veranstaltung interessiert ist und sich eine Öffnung somit höchstwahrscheinlich als nicht rentabel erweisen wird.

**Finanz. Auswirkung:**

keine

**Anlagen:**

- Anlage 1\_VO Ladenschluss 2020
- Anlage 2\_Antrag\_Wir für Haan
- Anlage 3\_Anhörungs schreiben
- Anlage 4.1\_Stellungnahmen\_HWK
- Anlage 4.2\_Stellungnahmen\_Erzbistum Köln
- Anlage 4.3\_Stellungnahmen\_HV
- Anlage 4.4\_Stellungnahmen\_ver.di
- Anlage 5.1\_2017\_Beschlussvorlage
- Anlage 5.2\_2018\_Beschlussvorlage